

ADAJUR-Dok. Nr. 94589

LG FRANKFURT AM MAIN, Urteil vom 30.09.2010, Az.: 2/23 O 69/10

Anforderungen an den Beweis des Todes durch einen Verkehrsunfall zur Erlangung von Leistungen aus der Unfallversicherung

Wird der Fahrer eines Pkw getötet, nachdem er von einer Autobahn abgekommen war, einen Wildzaun durchfahren hat und schlussendlich an einen Baum prallte, trifft den Bezugsberechtigten aus einer Unfallversicherung die Beweislast dahingehend, dass der Tod auch wirklich durch den Unfall herbeigeführt wurde, und nicht etwa durch einen vorhergegangenen Herzinfarkt oder einen Schlaganfall. (Aus den Gründen: ...Der Klägerin ist deshalb nicht zu folgen in ihrer in der mündlichen Verhandlung geäußerten Annahme, der Beweis des Unfallereignisses sei bereits dann geführt, wenn die Notärztin als sachverständige Zeugin bei einer gerichtlich veranlassten Vernehmung dasjenige bestätigt, was sie bereits schriftlich bestätigt hat. Erforderlich wäre vielmehr der Nachweis, dass eine andere Todesursache als die durch das äussere Unfallgeschehen herbeigeführten Verletzungen ausscheidet, durch ein Sachverständigengutachten...).

Fundstelle:

ADAJUR-Newsletter vom 4. Oktober 2011